



## Ingenieurakademie West: Programm 2010 ab Mitte Dezember im Internet

Ab Mitte Dezember steht allen Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW, aber auch allen anderen Interessenten, das neue Jahresprogramm 2010 der Ingenieurakademie West im Internet unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) zur Einsichtnahme offen. Anmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt möglich.

Das Programm wird darüber hinaus in gedruckter Fassung im Januar 2010 allen Mitgliedern und Interessierten zugesandt. Der Vorstand der Ingenieurakademie hofft, dass dieses Programm rege Zustimmung findet und lädt alle ein, das umfangreiche Angebot intensiv zu nutzen. Anregungen und konstruktive Kritik sind willkommen – vor allem Anregungen, die sich auf Themenauswahl und Themenangebot beziehen.

## ■ INTERN

Die Kammer wird sich am BaukunstArchiv NRW beteiligen. Dies haben die Mitglieder der Vertreterversammlung bei ihrer Sitzung Anfang November in Essen beschlossen.

Seite 3

## ■ RECHT

Muss ein Planer haften, wenn entstandene Mängel auf Fehler eines beauftragten Fachingenieurs zurückzuführen sind? Ein aktuelles Urteil des BGH klärt diese Frage.

Seite 8

## GRUSSWORT ZUM JAHRESWECHSEL

# Die Kammer blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück

**Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, es ist gute Tradition, in der Dezember-Ausgabe des Kammer-Spiegels auf das zu Ende gehende Jahr zurückzublicken.**

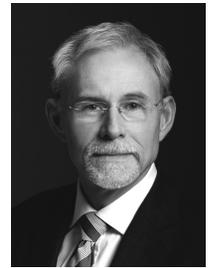
Ende Oktober erreichte uns die traurige Nachricht vom Tod unseres Gründungspräsidenten Heinz Peter Funcke. Der gebürtige Hamburger starb am 24. Oktober nach langer schwerer Krankheit im Alter von 84 Jahren. Willensstark und zielstrebig war er die treibende Kraft, der wir die Kammergründung und den erfolgreichen Aufbau und die Etablierung unserer berufsständischen Vertretung verdanken. Wir werden Heinz Peter Funcke immer in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Nach der Konstituierung der neuen Vertreterversammlung im März haben in diesem Jahr alle Kammergremien in neuer Besetzung ihre Tätigkeit aufgenommen. Zahlreiche neue Gesichter, viele neue Ideen – wir freuen uns, dass sich in den Gremien alle mit großem Engagement den Fragen der Berufsausübung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, den berufs- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen, der Öffentlichkeitsarbeit und den Anlässen der internen Organisation der Kammer widmen.

Wie Sie sicherlich bemerkt haben, setzt der Kammervorstand einige neue Schwerpunkte. Zum einen möchten wir



Heinrich Bökamp



Wolfgang Appold

uns stärker und offensiver an aktuellen politischen Debatten beteiligen. Eine verstärkte Medienarbeit, mit deren Hilfe wir unseren Standpunkten in der Öffentlichkeit zu mehr Gehör verhelfen möchten, ist ein wesentlicher Baustein hierfür. In der November-Ausgabe des Kammer-Spiegels hatten wir Sie bereits über die einzelnen Maßnahmen informiert. Zum anderen liegt Vorstand und Geschäftsstelle sehr viel daran, den Dialog mit allen Mitgliedern weiter auszubauen. Gelegenheiten hierzu bieten sich persönlich bei den Veranstaltungen der Kammer, aber auch online. Wenn Sie ein Anliegen haben, wenn der Schuh drückt oder wenn Sie uns über ein Thema informieren möchten, dann greifen Sie einfach zum Telefon. Oder vereinbaren Sie einen Termin für

Fortsetzung: Nächste Seite

Fortsetzung von Seite 1

ein persönliches Gespräch. Wir sind für Sie da – denn die IK-Bau NRW ist Ihre Kammer!

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise ist am Bausektor nicht spurlos vorübergegangen. Das Konjunkturpaket II hat zwar dazu beigetragen, dass den öffentlichen Auftraggebern Mittel zur Verfügung stehen. Die privaten Auftraggeber sind hingegen sehr zurückhaltend mit ihren Investitionen. Dennoch sind wir zuversichtlich, auch diese Krise meistern zu können. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn die öffentliche Hand auf externe Planungskapazitäten zurückgreift, um dringend notwendige Unterhaltungs- und Neubaumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau voranzutreiben.

Ein Teilerfolg ist dem Berufsstand in diesem Jahr mit der Novellierung der HOAI gelungen. Wir sind nicht mit allen Einzelheiten glücklich, aber zumindest

wurde erreicht, dass die HOAI grundsätzlich erhalten bleibt. Umso wichtiger ist es, dass im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung – auch auf Intervention der Länderkammern und der Bundesingenieurkammer – festgeschrieben wurde, dass die HOAI „auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses schnellstmöglich weiter modernisiert werden“ soll. Nun müssen wir noch erreichen, dass die anstehende Reform des Vergaberechts „innerhalb des bestehenden Systems“ durchgeführt wird, VOF, VOL und VOB also erhalten bleiben.

Auf Landesebene werden zum Jahreswechsel Änderungen von Verordnungen in Kraft treten, die auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassen wurden. Zu erwähnen sind hier zum Beispiel die SV-VO und die Bau-PrüfVO. Näheres dazu finden Sie in dieser und der folgenden Ausgabe.

Im kommenden Jahr werden wir weiter daran arbeiten, junge Menschen

für ein Ingenieurstudium zu begeistern. Wir sind mit verschiedenen Aktionen – von unserem Ingenieurunterricht an den Schulen bis zur Imagekampagne „Kein Ding ohne ING.“ – dabei sehr erfolgreich. Künftig werden wir auch klassische Werbemaßnahmen für den Berufsstand, aber auch für eine Mitgliedschaft in der Kammer durchführen. Denn wir sind der Überzeugung, dass wir unsere Interessen nur dann bestmöglich vertreten können, wenn wir eine (auch nach Mitgliederzahlen) große und alle Sparten des Bauingenieur- und Vermessungswesens umfassende Ingenieurkammer sind und bleiben.

Vorstand und Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren und ein von Gesundheit und beruflichem Erfolg begleitetes Jahr 2010.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Dr. Wolfgang Appold  
Präsident Hauptgeschäftsführer

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Anerkennungen und Vereidigungen

Im Rahmen einer Feierstunde in der Geschäftsstelle konnten sich am 11. November 2009 drei Kammermitglieder über ihre neu erworbenen Qualifikationen freuen.

Dr.-Ing. Hans Jürgen Krause, Berater Ingenieur aus Aachen, wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau sowie Dipl.-Ing. Piotr Posielski, Berater Ingenieur aus Köln, als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt. Dipl.-Ing. Siegfried Kern aus Roetgen wurde als Sachverständiger für Schäden an Gebäuden öffentlich bestellt und vereidigt. Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp übereichte im Rahmen



Urkunden für neue Sachverständige: Dr.-Ing. Hans-Jürgen Kraus, Kammerpräsident Bökamp, Dipl.-Ing. Piotr Posielski und Dipl.-Ing. Siegfried Kern.

einer kleinen Feierstunde den Sachverständigen die Urkunden und Stempel.

Er wünschte für das weitere Wirken alles Gute.



Zu ihrer Sitzung trafen sich die Mitglieder der IV. Vertreterversammlung Anfang November in Essen.

## VVS BESCHLIESST MODERATE BEITRAGSERHÖHUNG

# Kammer beteiligt sich am BaukunstArchiv

Konzentriert, meinungsstark, effektiv. So lässt sich die jüngste Vertreterversammlung in Essen zusammenfassen. Dabei galt es gleich mehrere dicke Bretter zu bohren. Vielleicht das Wichtigste: Die Ingenieurkammer Bau NRW wird gemeinsam mit der Architektenkammer NRW und der Stiftung Deutscher Architekten Gründungsgesellschafter des geplanten BaukunstArchivs NRW.

„Dem Vorstand der IK-Bau NRW geht es bei diesem Projekt darum, dass die Ideen und die Kreativität der Ingenieurkunst erhalten bleiben“, sagte Vorstandsmitglied Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend bei der Vorstellung des Projektes. „Auf diese Weise erleichtern wir uns den Zugriff auf bereits geleistete Arbeit. Und zusätzlich wird eine angemessene Präsentation auch inspirierend für kommende Ingenieurgenerationen sein.“

Mit dieser Argumentation steht der Vorstand nicht allein. Architekten- und Ingenieurorganisationen sehen akut die Gefahr, dass wichtige Nachlässe einer Generation von Ingenieuren und Planern, die das Baugeschehen in der Nachkriegszeit in NRW maßgeblich geprägt haben, verloren gehen. Um genau das zu verhindern, haben verschiedene Architektur- und Ingenieurorganisati-

onen ein Konzept entwickelt, wie die Archivierung von Architektur- und Ingenieurbaukunst in einem Baukunstarchiv NRW organisiert werden kann.

Ihren Sitz wird das BaukunstArchiv in Räumlichkeiten auf dem Gelände der Zeche Zollverein in Essen bekommen. NRW-Bauminister Lutz Lienenkämper hatte kürzlich eine Förderzusage erneuert, die sein Amtsvorgänger Oliver Wittke zuvor bereits gemacht hatte. Am Ende beschloss die Vertreterversammlung mit großer Mehrheit, in den Gründungsprozess mit einzusteigen.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Sanierung des Haushalts der Kammer. Und hier wurde schnell deutlich: Die negative wirtschaftlicher Entwicklung, die schon bei der Vertreterversammlung im März zur Sprache gekommen war, hat sich noch weiter verschlechtert. „Wir leben jedes Jahr von unseren Rücklagen. Das bedeutet: Wir haben ein strukturelles Problem. Und das können wir nach Beratung in den zuständigen Gremien sinnvoll nur mit einer Anpassung der Beiträge lösen“, sagte Präsident Dr.-Ing. Heinrich Böckamp. Darüber hinaus muss der Haushalt auf weitere Entlastungen durch Kosteneinsparungen bzw. Steigerung von Einnahmen durch Anhebung von Gebühren untersucht werden.

Die Versammlung einigte sich mit großer Mehrheit am Ende darauf, die Mitgliedsbeiträge ab dem 1. Januar 2010 moderat heraufzusetzen. Sprich: Pflichtmitglieder zahlen künftig einen Jahresgrundbetrag von 467 Euro. Bei den freiwilligen Mitgliedern steigt der Satz für angestellte und verbeamtete Ingenieure auf 125 Euro, für Selbstständige auf 330 Euro und für Beratende Ingenieure, die nicht im Bauwesen tätig sind, auf ebenfalls 467 Euro. Mit diesem Schritt wird den Kostensteigerungen seit der letzten Beitragsänderung von vor fünf Jahren Rechnung getragen.

Einigkeit herrschte im Plenum auch bei den anderen Themen, die die Delegierten auf der Tagesordnung hatten. Das galt insbesondere für die Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle. Einstimmig wählten die Delegierten unter Beifall Dr. Rüdiger Holthausen erneut in diese Funktion. Der Rechtsanwalt hat dieses wichtige Amt bereits seit Dezember 2005 inne – und stand auch jetzt für eine Wiederwahl bereit.

Die Änderung der Kammerordnungen haben die anwesenden Vertreter im wesentlichen einstimmig angenommen sie sind im Amtlichen Teil am Ende dieses Heftes nachzulesen.

## ÜBERZEUGENDER GASTREDNER

# VVS: Prof. Dr. Michael Hüther sprach über die „gefühlte Ungerechtigkeit“

Die gefühlte Ungerechtigkeit im Land nimmt dramatisch zu. Verstärkt wird der Unmut der breiten Bevölkerung noch durch die aktuelle Finanzkrise. Doch der Wunsch nach Gleichheit im Zeitalter der Individualisierung ist nicht nur illusorisch. Er ist auch gefährlich, denn unsere Demokratie muss Ungleichheit aushalten können.

Mit provokanten Thesen hat Prof. Dr. Michael Hüther, Direktor und Mitglied des Präsidiums am Institut der deutschen Wirtschaft in Köln, die Sitzung der VVS zum Abschluss bereichert. Der Autor des Buches „Die gefühlte Ungerechtigkeit“ setzte sich auf spannende und eindringliche Weise bei seinem Gastvortrag mit der Schere zwischen der öffentlichen Wahrnehmung und Einigkeit in Punkten wie „Globalisierung treibt die Ungerechtigkeit voran“, „Wachsende Finanzmärkte vergrößern die Dritte Welt“ und „Hartz IV enteignet“ und der Wirklichkeit hinter diesen Themen auseinander. Seine Forderung – und



Der Direktor des Deutschen Instituts für Wirtschaft, Prof. Dr. Michael Hüther, sprach als Gastredner bei der Sitzung der Vertreterversammlung in Essen.

das gilt aus seiner Sicht für jeden Lebensbereich: mehr Skepsis! Und das

passt ja dann auch wieder zum von der Kammer immer wieder geforderten

## FRISTENREGELUNG

# Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2010

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2009 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte teilen Sie die entsprechenden Angaben rechtzeitig schriftlich der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf mit. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211-130 67-124, Fax 0211-130 67-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211-13067-0  
Fax 0211-13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

Archiv (1), Mair (2), Algün (3,4),  
Wissenschaftsministerium (5)

Keine Haftung für Druckfehler.

## BERUFSPOLITIK

# Präsident zu Besuch bei Minister Pinkwart

Anfang November trafen sich Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Wissenschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart zu einem ersten Meinungsaustausch. Auf der Agenda des Gespräches stand natürlich die Diskussion um die Hochschulabschlüsse Bachelor/Master. Dabei wurde intensiv diskutiert, wie eine Vergleichbarkeit des neuen Abschlusses mit dem Diplomingenieur festgestellt und dokumentiert werden kann. Minister Pinkwart hat zugesagt, dies kurzfristig zu prüfen. Erklärter Wunsch der Kammer ist es, den akademischen Grad „Dipl.-Ing.“ bundesweit zu erhalten.



Minister Andreas Pinkwart hat Kammerpräsident Heinrich Bökamp seine Unterstützung bei Nachwuchswerbe- und Imagekampagnen zugesagt.

Auch die Studiendauer für den Abschluss Bachelor wurde thematisiert. Durch Gesetzesänderung haben die Hochschulen heute die Möglichkeit, ihre Studiengänge so zu konzipieren, dass ein Bachelorabschluss nach sieben Semestern erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass einige Hochschulen im Rahmen der Re-Akkreditierungs Änderungen bei der Studiendauer

er vornehmen werden. Die Einführung eines Bachelor-Professionals findet nicht die Zustimmung des Ministers, wenn die Durchlässigkeit, auch ohne Abitur oder Fachabitur ein Studium aufnehmen zu können, gewährleistet werden kann.

Minister Pinkwart hat seine Bereitschaft bekräftigt, auch zukünftig gemeinsame Aktionen der Kammer zur Nachwuchsförderung, aber auch zur Imageverbesserung der Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen, zu unterstützen.

## MINISTERIALBLATT NRW

### Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8827.5 vom 16.9.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.10.2006 (MBI. NRW. S. 566) wurde in Teilen neu gefasst.

[MBI. NRW. 2009 S. 450](#)

### Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstel-

### len 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – VI A 2 – 66.2 – vom 23.9.2009

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird bekannt gemacht:

1: Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2010 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 29. August 2008 (MBI. NRW. S.

440) für das Jahr 2009 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2: Der Stundensatz für das Jahr 2010 beträgt € 71,00.

3: Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2010. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 29. August 2008 (MBI. NRW. S. 440) nicht mehr anzuwenden

[MBI. NRW. 2009 S. 472](#)

**Allgemeiner Hinweis:** Die aktuellen Gesetz- und Ordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter <http://sgv.im.nrw.de/> kostenfrei zur Verfügung.

## ZUM JAHRESWECHSEL

# Änderung zahlreicher Landesvorschriften

Zum Ende des Jahres (28.12.2009) tritt eine Reihe von Änderungen in Gesetzen und Verordnungen in Kraft. Im Wesentlichen wird zeitgerecht die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, mit deren Hilfe es EU-Bürgern erleichtert werden soll, Dienstleistungen in einem anderen EU-Land erbringen zu können, ohne unnötige Hürden überwinden zu müssen. Darüber hinaus werden weitere inhaltliche Änderungen im Detail sowie grundsätzliche Novellierungen umgesetzt. Alle Änderungen werden nach ihrer Veröffentlichung auch auf der Kammerhomepage im Bereich „Recht & Service“ abrufbar sein. Die nachfolgenden Inhalte basieren auf den dem Landtag vorliegenden Entwürfen, die bei entsprechendem zustimmenden Beschlussfassungen greifen.

## 1. BauO NRW

Änderungen betreffen die §§ 6, 23, 28 und 70 BauO NRW. Das Abstandsflächenrecht wurde an die Rechtsprechung angepasst. Eindeutiger als bisher wird geregelt, für welche Bauprodukte der Verwendbarkeitsnachweis „Zustimmung im Einzelfall“ in Frage kommt. Die Bauvorlageberechtigung wurde nicht nur durch Regelungen mit Blick auf Europa erweitert, sondern auch erleichternd festgelegt, dass bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure aus anderen Bundesländern dieses Recht ohne eine erneute Eintragung bei der IK-Bau NRW auch in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen können; dies entspricht auch dem erklärten Willen der Kammer. Eine wichtige Voraussetzung bleibt bestehen: Die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer muss nachgewiesen werden. Siehe auch Kammer-Spiegel Nr. 10/2009.

## 2. SV-VO

Diese Verordnung wurde umfangreicher novelliert. Die Kammer wird

hierzu ausführlichere Informationen für die Mitglieder vorbereiten.

## 3. BauPrüfVO

Neben der EU-Anpassung werden im Wesentlichen Vorschriften für die Prüfm Ingenieure in den §§ 22 bis 25 umfangreicher geändert.

## 4. PrüfVO NRW

Bei der neuen Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten handelt es sich um die Fortschreibung der bisherigen TPrüfVO. Beispielhaft wurde die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige“ gemäß der Mustervorschrift der ARGEBAU ersetzt durch „Prüfsachverständige“. Im Weiteren finden sich in dieser Vorschrift die wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörden bei gleichzeitiger Streichung in den bisherigen Sonderbauvorschriften. Die bisher im Rahmen eines Erlasses geltenden Prüfgrundsätze, mit denen die Tätigkeit der Prüfsachverständigen geregelt werden, sind nun Teil der Verordnung.

## 5. SBauVO

6. Die neue **Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten** bündelt die bisher einzeln gefassten Sonderbauvorschriften mit den Themen Versammlungs-, Beherbergungs- und Verkaufsstätten sowie Garagen und Betriebsräume für elektrische Anlagen. Neu gefasste wurde die Hochhausverordnung, die die aus dem Jahr 1986 stammende Vorschrift ersetzt.

## 7. BauPAVO

Zur Anpassung des Bauordnungsrechts an die EU-Dienstleistungsrichtlinie werden die bisherigen Rechtsverordnungen HAVO, PÜZÜVO, WasBauO, ÜTVO, die sich auf § 20 Abs. 4 bis 6 sowie auf § 25 Abs. 4 und § 28 BauO NRW beziehen, in einer Vorschrift zusammengefasst.

## Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

**Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO) vom 22. September 2009**

Die Gerichtsvollzieher des Landes NRW können die Justiz-Auktion als Anbieter im Rahmen einer Versteigerung gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung ab dem 7. Januar 2010 nutzen. Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet erfolgen über die Versteigerungsplattform [www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de). Für dieser gelten ergänzend die Bestimmungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind.

[GV. NRW. 2009 S. 508](#)

## Rechtsberatung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Geschäftsstelle  
Dr. Wolfgang Appold  
Telefon 0211-130 67-148  
Fax 0211-130 67-150

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann  
montags bis freitags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Telefon 0521-8 20 92  
Fax 0521-8 41 99

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt  
montags bis freitags 9 - 18 Uhr  
Telefon 0228-65 35-50  
Fax 0228-63 23 72

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.  
montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr  
Telefon 0621-68 56 09 0-0  
Fax 0621-68 56 09 0-1

## GHV: RECHTSPRECHUNGS-CHECK

# Urteile im Honorar- und Vergaberecht

**Sekundärhaftung / BGH, 23.07.2009  
- VII ZR 134/08**

**Urteil:** „Die zur Sekundärhaftung des Architekten entwickelten Grundsätze sind nicht auf einen Architekten anwendbar, der lediglich mit den Aufgaben der Grundlagenermittlung bis zur Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 1 bis 6 des § 15 Abs. 2 HOAI) beauftragt worden ist.“

In der Urteilsbegründung führt der BGH aus: „Nach der Rechtsprechung des Senates obliegt dem umfassend beauftragten Architekten im Rahmen seiner Betreuungsaufgabe nicht nur die Wahrung der Auftraggeberrechte gegenüber den Bauunternehmern, sondern auch die objektive Klärung der Mängelursachen, selbst wenn zu diesen eigene Planungs- oder Aufsichtsfehler gehören.“

Eine Vertragsverletzung durch pflichtwidrige Unterlassung jeglicher Untersuchung und Beratung, mit der der Architekt möglicherweise die Verjährung der gegen ihn selbst bestehenden Ansprüche herbeiführt, begründet, nicht anders als eine falsche Beratung, einen weiteren Schadensersatzanspruch dahin, dass die Verjährung der gegen ihn gerichteten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche als nicht eingetreten gilt (BGH, Urteil vom 16. März 1978 - VII ZR 145/76, BGHZ 71, 144, 148; Urteil vom 27. September 2001 - VII ZR 320/00, BauR 2002, 108 = ZfBR 2002, 61 = NZBau 2002, 42).

Anknüpfungspunkt für die Sekundärhaftung des Architekten ist der übernommene Aufgabenkreis. Eine Pflicht zur Aufklärung über eigene Fehler muss sich aus den Betreuungsaufgaben ergeben. Derartige Betreuungspflichten folgen für den umfassend beauftragten Architekten daraus, dass er die Objektüberwachung und die Objektbetreuung übernommen hat. Er ist

verpflichtet, für die Mängelfreiheit des Bauwerks zu sorgen und dem Besteller auch nach Fertigstellung des Bauwerks bei der Untersuchung und Behebung des Baumangels zur Seite zu stehen.

Mit der umfassenden Beauftragung eines Architekten räumt der Besteller diesem eine zentrale Stellung bei der Planung und Durchführung des Bauwerks ein. Er ist der primäre Ansprechpartner des Bestellers, wenn es zu Problemen bei der Bauabwicklung kommt. Dies setzt sich nach der Fertigstellung des Bauvorhabens fort. Deshalb ist der Architekt nach der Fertigstellung des Bauvorhabens Sachwalter des Bestellers, der ihm bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen die anderen Bau- und Planungsbeteiligten behilflich sein muss (BGH, Urteil vom 27. September 2001 - VII ZR 320/00, aaO m.w.N.).

Ist ein Architekt mit den Aufgaben der Grundlagenermittlung bis zur Vorbereitung der Vergabe betraut, hat er zwar einen erheblichen Teil der Planungsaufgaben übernommen. Seine Aufgaben gehen über die reine Planung hinaus, weil er die Leistungen anderer Planer integrieren und die Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten abstimmen und koordinieren muss. Er ist auch derjenige, der, abhängig von dem Inhalt des Auftrags, gehalten ist, mit den Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten die Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit zu führen. Das alles belegt, dass die Aufgabe des Architekten für das Gelingen des Bauwerkes von hoher Wichtigkeit ist.

Es belegt jedoch, entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (Weise, Baurechtliche Schriften Bd. 38, S. 35), keine derartige zentrale Stellung bei der Durchführung des gesamten Bauwerkes, die es rechtfertigt, die Grundsätze über die Sekundärhaftung anzuwenden. Denn mit der Errichtung

des Bauwerkes ist der lediglich mit den Leistungsphasen 1 bis 6 des § 15 Abs. 2 HOAI beauftragte Architekt in keiner Weise befasst. Weder wirkt er bei der Vergabe mit, noch obliegen ihm die Aufgaben der Objektüberwachung und Objektbetreuung. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 27. September 2001 (VII ZR 320/00, aaO) herausgestellt, dass die die Sekundärhaftung rechtfertigenden Betreuungspflichten sich aus der Objektüberwachung und Objektbetreuung ergeben. Erst die Realisierung der Planung in der Errichtung des Bauwerkes begründet die besondere Vertrauensstellung des Architekten, aus der sich seine Sachwalterhaftung ableitet. Der lediglich planende Architekt steht, soweit es um die Betreuung des Bauvorhabens geht, anderen Fachplanern und dem Bauunternehmer gleich. Seine qualifizierte Stellung als Planer allein rechtfertigt es nicht, ihn in dem Sinne als Sachwalter des Bauherrn anzusehen, dass er verpflichtet wäre, unabhängig von seinen Aufgaben, im Rahmen der Mängelhaftung Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass der Anspruch gegen ihn nicht verjährt.

**GHV:** Das Urteil bedeutet, dass der Planer, der nicht mit der Objektüberwachung (Leistungsphase 8 und ggf. örtlicher Bauüberwachung) und Objektbetreuung (Leistungsphase 9) beauftragt ist, sich grundsätzlich auf die Verjährung seiner Leistungen berufen kann (nach 5 J.) und dem Auftraggeber nicht seine eigenen Mängel aufzeigen muss. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Planer, der mit den genannten Leistungen beauftragt ist, dem Auftraggeber seine eigenen Mängel aufzeigen muss (Sekundärhaftung). Auftraggebern ist aus Haftungsgründen somit zu empfehlen, immer umfassende Aufträge über alle Leistungsphasen zu erteilen.

Dipl.-Ing. Peter Kalte

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Wichtig: Erheblich abgeminderte Haftung des Objektüberwachers

**„Glasfassadenurteil“ des BGH,  
Urteil vom 27.11.2008, IBR 2009, 92**

Die Planung und Ausführung von Glaskonstruktionen nimmt nicht nur in der baulichen Praxis, sondern auch in der Rechtsprechung zunehmend einen größeren Raum ein. Bereits im Oktoberheft der NW-Länderbeilage wurde ein Urteil des OLG Hamm im Zusammenhang mit der Errichtung einer äußeren Glasfassade besprochen. Damals ging es um die Fälligkeit von Werklohnansprüchen ohne erfolgte Abnahme, was in dem Einzelfall ausnahmsweise möglich war.

Bei dem hier besprochenen Urteil des BGH, dem sog. Glasfassadenurteil, geht es dagegen um die Haftung des bauaufsichtsführenden Architekten, genauer darum, ob ein Architektenbüro, das die Bauüberwachung arbeitsteilig organisiert hat, für Mängel an einer Glasfassade als Gesamtschuldner auch dann haften muss, wenn die Mängel an der Fassade auf eine fehlerhafte Planung eines Fachingenieurs zurückzuführen sind. Es ging ferner um die Frage, ob dem Auftraggeber bzw. Bauherrn ein Mitverschulden zuzurechnen ist wegen des Planungsfehlers des Fachingenieurs.

Der BGH hatte zunächst die Frage der Verjährung zu klären und hat dazu ausgeführt, dass grundsätzlich die BGH-Rechtsprechung zur Verletzung einer Organisationsobliegenheit (BGH-IBR 2008, 17) auch für ein Architektenbüro anwendbar ist, das die Bauüberwachung arbeitsteilig organisiert hat. Der BGH hat gleichzeitig festgestellt, dass die Problematik des Organisationsverschuldens nicht auf Einzelarchitekten

bzw. Einzelingenieure anwendbar ist. Der BGH hat ferner deutlich darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Organisationsobliegenheit mit Arglist vergleichbar sein muss, dieses ist nur bei Kenntnis von Organisationsfehlern und Mängeln gegeben. Sofern die Bauleitung richtig ausgesucht und eingesetzt wurde, führt ein einmaliges Versagen nicht zur verlängerten Haftung bzw. verlängerten Verjährungsfrist.

Nun zur Haftung: Entgegen der früheren OLG-Rechtsprechung hat der BGH hinsichtlich der Haftung des Objektüberwachers klargestellt, dass es nicht ohne Weiteres zu einer Haftungs-freistellung des bauüberwachenden Architekten kommt, wenn die Mängel des Spezialgewerks - hier Glasfassade - auf Fehler des planenden Architekten zurückzuführen sind. Selbstverständlich gehört es zu den Aufgaben des Objektüberwachers, maßgebliche Pläne auf ihre Fehlerfreiheit zu untersuchen.

Neu ist jetzt die Feststellung des BGH, dass den Bauherrn die Obliegenheit trifft, dem bauaufsichtsführenden Architekten mangelfreie Planungsunterlagen der Fachplaner zur Verfügung zu stellen. Verstößt er gegen diese Obliegenheit, muss sich der Bauherr dies als Mitverschulden zurechnen lassen. Nur durch Zurverfügungstellung zuverlässiger Pläne kann das Bauwerk errichtet werden. Durch die zusätzliche Sicherungsmaßnahme, Einschaltung des Objektüberwachers, soll dieses ermöglicht werden. Eine volle Haftung des Objektüberwachers scheidet also aus, wenn für den Schaden (auch) Planungsfehler ursächlich waren. Dieses BGH-Urteil ist für die Objektüberwacher von großer Bedeutung, da da-

durch die Haftung bzw. das Haftungsrisiko erheblich reduziert wird.

In die gleiche Richtung geht ein Urteil des OLG Frankfurt (IBR 2009, 593). In diesem Falle hatte der bauüberwachende Architekt Sonderfachleute zur Bauüberwachung monatlich mit Einverständnis des Bauherrn zu Stichproben herangezogen. Das OLG stellte klar, dass der Architekt für die Bauüberwachung verantwortlich bleibt und er sich die notwendigen Fachkenntnisse, gegebenenfalls durch Befragen der Sonderfachleute, beschaffen muss. Insofern kam in dieser Konstellation eine gesamtschuldnerische Haftung des Architekten und der Sonderfachleute zum Tragen. Die Haftung des Architekten wäre entfallen, wenn die Sonderfachleute nicht nur zur Unterstützung beigelegt worden wären, sondern vollumfänglich anstelle des Architekten die Bauüberwachung übernommen hätten.

Ein weiteres Urteil des OLG Hamm vom 13.03.2009 (IBR 2009, 402) bejaht die Haftungs-minderung des Bauüberwachers, wenn der Bauherr mangelhafte Vorleistungen zur Verfügung stellt. Hier war ein Planungsmangel übersehen worden mit der Folge, dass ein Werkstoff für ein Treppengeländer vom Planer vorgegeben, vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben und vom Generalunternehmer dann ausgeführt wurde. Das Treppengeländer wurde später wegen Verstoßes gegen Brandschutzbestimmungen beanstandet und musste ersetzt werden. Der planende Architekt hatte mit der Fehlplanung zwar die entscheidende

*Fortsetzung: Nächste Seite*

## AKTUELLER RECHTSFALL

Fortsetzung von Seite 8

Ursache für den Baumangel gesetzt. Der Generalunternehmer, der der Ausführungsplanung nicht im vollen Umfang, sondern nur auf der Grundlage der vom Architekten vorgegebenen Leitdetails schuldete, haftete in Höhe von 40 % auf Schadensersatz. Dem Auftraggeber wurde in Höhe von 60 % ein Mitverschulden zugerechnet, weil er dem Generalunternehmer fehlerhafte Leitdetails überlassen hatte.

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 23.06.2009 (IBR 2009, 530) einem Projektsteuerer die volle Haftung ohne Mitverschuldenseinwand aufgebürdet, da dieser im Rahmen seiner Kontroll- und Steuerungstätigkeit auch die Überprüfung von Architektenplänen

übernommen hatte und es dann wegen nicht sachgerechter Ausübung der Kontrolle zu einem Schadenseintritt gekommen war. Die neue Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis zwischen dem Planen und dem bauaufsichtsführenden Architekten kam in diesem Fall nicht zur Anwendung. Das OLG Düsseldorf hat klargestellt, dass es gerade Aufgabe des Projektsteuerers ist, die Architektenpläne zu prüfen. Die übergeordnete Kontrollfunktion des Projektsteuerers schließt daher ein Mitverschulden des Auftraggebers aus. Im konkreten Fall hatte der Projektsteuerer nicht überprüft, ob die von den Architekten des Bauherrn geplanten und danach durchgeführten Pegelbohrungen zur Erfüllung von Auflagen einer Grundwasserüberwachung geeignet und die behördlichen

Auflagen erfüllt waren. Dieses Urteil des OLG Düsseldorf ist hinsichtlich der Projektsteuerer nicht zu verallgemeinern, sondern es ist im Einzelfall zu überprüfen, ob er eine Vollkontrolle der Planung schuldet und selbst Planungsleistungen erbringt.

In der Regel ist davon auszugehen, dass der Projektsteuerer sich vertraglich nur verpflichtet will, Kontrollen in Stichpunkten vorzunehmen und bei Anhaltspunkten für fehlerhafte Architektenleistungen einzugreifen.

Dann würde für ihn auch die neue BGH-Rechtsprechung zur abgeminderten Haftung und dem Bauherren-Mitverschulden anwendbar sein.

RA'in Friederike von  
Wiese-Ellermann

## FACHINFORMATIONEN

# Unbedingt Verjährungsfristen beachten!

Vertragliche Zahlungsansprüche, also auch Vergütungsansprüche für Ingenieurleistungen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig wurde. Honorarforderungen, die im Jahre 2006 abgerechnet wurden, droht also am 31.12.2009 dieses Schicksal.

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann nicht durch einfache Mahnungen des Gläubigers beeinflusst werden. Notwendig ist die Einleitung gerichtlicher Schritte wie die Erhebung einer Klage oder die Beantragung eines Mahnbescheides. Insbesondere von letztgenannter Variante wurde in der Vergangenheit gerne noch am 31.12. als Notmaßnahme Gebrauch gemacht, weil nur ein Formular auszufüllen und beim zuständigen Mahngericht einzureichen ist. Es besteht kein Anwaltszwang, so dass dieser Weg damit kostengünstig (wenn auch fehlerträchtig)

als Möglichkeit für den Gläubiger offensteht.

Hier ist jedoch aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10.07.2008 (Az.: IX ZR 160/07) nun besondere Vorsicht geboten: Der Mahnbescheid wirkt nur verjährungshemmend, wenn der geltend gemachte Anspruch für den Schuldner eindeutig beschrieben ist. Die gerne in das Formular eingesetzten Formulierungen „Anspruch aus Rechnung vom....“ oder „Vergütung gem. Schreiben vom ....“ sind nur ausreichend, wenn die zur Individualisierung herangezogenen Schreiben dem Schuldner tatsächlich und nachweislich vorliegen. Wird im späteren Prozess der Zugang dieser Schreiben oder Rechnungen bestritten, ist der Nachweis bei Versendung mit einfachem Brief nicht zu führen. Die Konsequenz ist fatal: Trotz eigentlich rechtzeitig beantragtem Mahnbe-

scheid ist mangels Individualisierung Verjährung eingetreten.

Also: Wenn wegen des drohenden Verjährungsablaufes gehandelt werden muss, sollten Sie sich rechtzeitig durch einen Anruf bei Ihrer Ingenieurkammer-Bau oder einem Anwalt Ihres Vertrauens über die notwendigen und geeigneten Maßnahmen informieren.

## Sind Ihre Adresdaten noch aktuell?

Bitte teilen Sie es der Kammergeschäftsstelle umgehend mit, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändert.

Telefon: 0221-130 67-0  
info@ikbaunrw.de

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## SATZUNGSÄNDERUNG

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 31. Oktober 2009 anhand der synoptischen Vorlage (Stand: 17.06.2009) „NEUE FASSUNG / ALTE FASSUNG“ der Satzung folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerks beschlossen:

### **I. Der bisherige § 19a „Versorgungsausgleich bei Ehescheidung“, Abs. 1 bis 5, wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„1. Werden Ehepartner geschieden und findet ein Versorgungsausgleich statt, wird eine interne Teilung durchgeführt, indem zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei dem Versorgungswerk übertragen wird. Dabei wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Sofern nur ein Ehepartner Mitglied ist oder war, wird der andere Ehepartner durch die Übertragung des Anrechts nicht Mitglied des Versorgungswerks.

Das übertragene Anrecht begründet lediglich einen Anspruch auf Altersrente gemäß § 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 8 ab Beginn des Monats, in dem die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze erreicht, die für die ausgleichspflichtige Person gemäß § 10 Abs. 1 gilt. Das Wahlrecht gemäß § 10 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen nach § 8 besteht nicht. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Risikoschutzes erhöht sich das Anrecht auf Altersrente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Alter der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung und der Altersgrenze, die für die ausgleichsberechtigte Person gilt. Die Zuschlagsätze sind im Anhang wiedergegeben, der Bestandteil der Satzung ist.

Die ausgleichspflichtige Person kann ihr durch den Versorgungsausgleich gekürztes Anrecht bis zur Höhe der Kürzung durch zusätzliche Zahlungen ergänzen, sofern noch keine satzungsgemäße Rente bezogen wird oder das Rentenbezugsalter nach § 10 Abs. 1 noch nicht erreicht ist. Die laufenden Versorgungsabgaben und die zusätzlichen Zahlungen dürfen zusammen für das jeweilige Kalenderjahr das Doppelte des Höchstbetrags der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die Umwandlung der zusätzlichen Zahlungen in Steigerungszahlen erfolgt gemäß § 10 Abs. 6, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs geltende maßgebliche Versorgungsabgabe gemäß § 9 Abs. 4 zugrunde zu legen ist.

2. Sind oder waren beide Ehepartner Mitglied des Versorgungswerks, vollzieht dieses nach der internen Teilung der beiderseitigen Anrechte durch das Familiengericht den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung.

3. Zum Ausgleich der bei der internen Teilung entstehenden Kosten wird eine einmalige Pauschale von 150 € erhoben, die hälftig von den Ehepartnern zu tragen ist.

4. Der Verwaltungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erlassen.

5. In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, sind die bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen und Richtlinien anzuwenden, sofern sich nicht aufgrund von § 48 Abs. 2 oder 3 VAStrRefG die Anwendung der ab 01.09.2009 geltenden Satzungsbestimmungen ergibt.“

## II. § 10 „Altersrente“ Abs. 7 Buchstabe b) wird um folgenden neuen Satz 6 ergänzt:

„Zudem bleibt bei der Berechnung der persönlichen Durchschnittssteigerungszahl ein Versorgungsausgleich gemäß § 19a unberücksichtigt; auch Steigerungszahlen bleiben unberücksichtigt, soweit sie aufgrund von zusätzlichen Zahlungen gemäß § 19a zur Ergänzung des gekürzten Anrechts erworben wurden.“

## III. Am Ende der Satzung, nach § 42, wird folgender Anhang zu § 19a eingefügt:

„Anhang zu § 19a  
Zuschläge gem. § 19a Abs. 1

Der Zuschlag richtet sich nach der für die ausgleichsberechtigte Person geltenden Altersgrenze gem. § 19a Abs. 1 und nach dem bürgerlichen Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs wie folgt:

Alter	Zuschlag für die Regelaltersgrenze von		Alter	Zuschlag für die Regelaltersgrenze von		Alter	Zuschlag für die Regelaltersgrenze von	
	65 Jahren	67 Jahren		65 Jahren	67 Jahren		65 Jahren	67 Jahren
20 und jünger	8,1%	10,4%	36	10,2%	12,9%	52	9,1%	11,5%
21	8,1%	10,4%	37	10,3%	13,0%	53	8,8%	11,2%
22	8,1%	10,4%	38	10,4%	13,0%	54	8,5%	10,8%
23	8,1%	10,4%	39	10,4%	13,1%	55	8,2%	10,4%
24	8,2%	10,5%	40	10,4%	13,1%	56	7,8%	9,9%
25	8,4%	10,7%	41	10,4%	13,1%	57	7,5%	9,5%
26	8,6%	11,0%	42	10,4%	13,0%	58	7,2%	9,0%
27	8,8%	11,2%	43	10,3%	13,0%	59	6,9%	8,6%
28	9,0%	11,5%	44	10,2%	12,9%	60	6,6%	8,0%
29	9,2%	11,7%	45	10,2%	12,8%	61	6,4%	7,3%
30	9,4%	11,9%	46	10,1%	12,8%	62	6,2%	6,9%
31	9,6%	12,1%	47	10,1%	12,7%	63	6,0%	6,7%
32	9,7%	12,3%	48	10,0%	12,6%	64	5,9%	6,6%
33	9,9%	12,5%	49	9,8%	12,4%	65		6,5%
34	10,0%	12,6%	50	9,6%	12,1%	66		6,5%
35	10,1%	12,7%	51	9,3%	11,8%			

Mit Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze beträgt der Zuschlag 2,0%.“

## IV. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV. NRW S. 154) hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 31.10.2009 beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW mit Schreiben vom 2. November 2009 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.  
Düsseldorf, den 3. November 2009

Der Präsident  
Dipl.-Ing. Hartmut Miksch  
Bekannt gegeben am 1. Dezember 2009

# Sie haben die Wahl: Ihre Chance auf höhere Rentenansprüche

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben wieder die Möglichkeit, in diesem Jahr über ihre Pflichtabgaben hinaus zusätzliche Beiträge bis zum Erreichen des Jahreshöchstbeitrags (19.344 €) einzuzahlen. Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres 2009 dem Versorgungswerk beigetreten sind, können für jeden Monat ihrer Mitgliedschaft die jeweilige Höchstabgabe (1.612 €) einzahlen. In welcher Stückelung Sie die zusätzlichen Versorgungsabgaben entrichten, liegt ganz bei Ihnen. Sie können diese entweder monatlich laufend, in mehreren Teilbeiträgen oder auch in einer Summe bis zum Jahresende einzahlen.

Ihr Vorteil: Da das Versorgungswerk beitragsgerechte Renten zahlt, bewirken höhere Beiträge auch höhere Rentenansprüche. Sowohl im Alter, als auch bei Berufsunfähigkeit erhalten sie mehr Geld. Und auch im Falle des Todes ist die Hinterbliebenenversorgung für die Angehörigen höher.

Wichtig: Einzahlungen für das Jahr 2009 können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 30. Dezember 2009 (letzter Buchungstag) auf einem unserer Konten eingehen. Diese sind: Deutsche Apotheker- und Ärztekammer Düsseldorf (BLZ 300 606 01), Konto-Nr. 000 252 8320 und Westdeutsche Landesbank Düsseldorf (BLZ 300 500 00), Konto-Nr. 400 1319.

Ausgleich möglicher Versorgungslücken: Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private Versicherungen eingeschränkt. Diese Steuerersparnis

kann dafür eingesetzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um im Rentenalter eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit: Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 68% der geleisteten Versorgungsabgaben als Vorsorgeaufwendungen / Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die 68% um den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert (s. Beispielrechnung im Kasten).

Wenn Sie in diesem Jahr zusätzliche, freiwillige Versorgungsabgaben

leisten, können Sie diese im Rahmen der geltenden Höchstbeträge ebenfalls steuerlich absetzen. Bei z.B.

2.000 € wäre das eine Summe von 1.360 € (= 68%).

Der steuerlich absetzbare Höchstbetrag liegt in diesem Jahr für Ledige bei 13.600 € und für Verheiratete bei 27.200 € (68% von 20.000 € bzw. 40.000 € Aufwendungen).

Detailfragen zu den steuerlichen Aspekten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt. Rückfragen zur Aufstockung Ihrer Beiträge richten Sie bitte an das Versorgungswerk unter Telefon 0211-49 23 8-0 oder E-Mail [info@vw-aknrw.de](mailto:info@vw-aknrw.de).

Beispiel:	freischaffend tätiges Mitglied	angestellt tätiges Mitglied
eigener jährlicher Beitrag zum Versorgungswerk:	12.895,20 EUR	6.447,60 EUR
Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag:	0,00 EUR	6.447,60 EUR
gesamter Beitrag:	12.895,20 EUR	12.895,20 EUR
hiervon max. 68% absetzbar:	8.768,74 EUR	8.768,74 EUR
./. steuerfreier Arbeitgeberanteil:	0,00 EUR	6.447,60 EUR
<b>absetzbarer Vorsorgeaufwand für 2009:</b>	<b>8.768,74 EUR</b>	<b>2.321,14 EUR</b>

## Neue VBI-Broschüre zur EnEV 2009

Der Verband Beratender Ingenieure VBI gibt in seiner Schriftenreihe den Band 7 „Die Energieeinsparverordnung 2009“ heraus. Die Broschüre stellt die wesentlichen Änderungen der seit 1. Oktober dieses Jahres geltenden EnEV 2009 vor und enthält zudem den Text der Energieeinsparverordnung 2009 in einer Lesefassung sowie deren Regelungen zum Energieausweis. Die Lesefassung ist erforderlich, da der veröffentlichte Verordnungstext der EnEV

2009 lediglich Ergänzungen der zuvor veröffentlichten Verordnungen darstellt und somit nicht allein lesbar ist.

„Die Energieeinsparverordnung 2009“, DIN A5, 76 Seiten, Broschüre, kostet 12 Euro zzgl. MwSt. und Versand. VBI-Mitglieder zahlen 7 Euro. Bestellungen schriftlich: VBI-Service- und Verlagsgesellschaft, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, Fax: 030/26062-100, E-Mail [versand@vbi.de](mailto:versand@vbi.de) bzw. online unter [www.vbi.de](http://www.vbi.de).

# Versorgungswerk: Ab Januar 2010 gelten neue Beiträge

Ab Beginn des nächsten Jahres bleibt der Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von bisher 19,9 % voraussichtlich unverändert. Die Beitragsbemessungsgrenze West steigt voraussichtlich von bisher monatlich 5.400,00 EUR auf 5.500,00 EUR.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich in der Deutschen Rentenversicherung ein neuer monatlicher Höchstbeitrag von 1.094,50 EUR.

Auf der Basis der genannten Veränderungen sind ab Januar 2010 folgende Versorgungsabgaben zu entrichten:

## 1. Selbständig tätige Mitglieder:

150% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.642,--

100% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.094,50

19,9% der Berufseinkünfte  
Für Mitglieder, die eine der beiden ersten Beitragsstufen gewählt haben, werden die Versorgungsabgaben automatisch geändert und ab Januar 2010 in der neuen Höhe eingezogen. Eine Veranlagung mit 19,9 % der Berufseinkünfte kommt nur für solche Mitglieder in Betracht, deren reines Berufseinkommen unter 66.000 EUR liegt und die weniger als 1.094,50 EUR zahlen möchten.

## 2. Angestellt tätige Mitglieder:

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, also 19,9 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bis zum Höchstbeitrag von

1.094,50 EUR. Die nicht befreiten Angestellten zahlen mindestens 165 EUR.

## 3. Beamtete Mitglieder:

Beamte zahlen mindestens 165 EUR.

## GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren! Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit der IK-Bau NRW.

70 Jahre	Dipl.-Ing. Siegfried Bärwald Dipl.-Ing. Manfred Bretschneider Dipl.-Ing. Horst Dronia, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Albert Grage, Beratender Ingenieur Ing. Dieter Kruska Dipl.-Ing. Helmut Kuller Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Herbert Radtke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing.(FH) Heinz Staudt, Beratender Ingenieur
60 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus Czypulowski Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf, ÖbVI Dipl.-Ing. Siegmund Hofmeister, ÖbVI Dipl.-Ing.(FH) Wladimir Kintop Dipl.-Ing. Wilhelm Liese Dr.-Ing. Michael Monka, ÖbVI Dipl.-Ing. Michael Münstermann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helga Palmes Dipl.-Ing. Helmut Schumacher Dipl.-Ing. Eugen Winters
75 Jahre	Dipl.-Ing. Rudolf Böckem, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans Böhmer, ÖbVI Dr.-Ing. Dietrich Werner Hohmann
80 Jahre	Dr.-Ing. Hans Walter, Beratender Ingenieur
81 Jahre	Dipl.-Ing. Heinrich Renninghoff
83 Jahre	Dipl.-Ing. Werner Henzen
84 Jahre	Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Illo Mols, Beratender Ingenieur
86 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz Filies
87 Jahre	Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, ÖbVI
88 Jahre	Dipl.-Ing. Paul Götz
65 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Lalk Dipl.-Ing. Gerhard Schwietering, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Erwin Vogt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Wattenberg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Josef Wensel

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

# Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 2. Sitzung am 06.11.2009 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Die Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Sechster Teil: Vertreterversammlung“ sowie die §§ 17 bis 21 werden gestrichen.
2. Die Überschrift „Siebter Teil: Schlussvorschriften“ wird geändert in „*Sechster Teil: Schlussvorschriften*“.
3. Der „§ 22“ wird „§ 17“.
4. Der „§ 23 In-Kraft-Treten“ wird wie folgt geändert „§ 18 *Inkrafttreten*“.

### Artikel II:

Die Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
mit Schreiben – AZ: VI A 3 - 925.11 – vom 11. November 2009.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2009.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

# Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 2. Sitzung am 06.11.2009 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende neue Paragraphen 6 und 7 eingefügt:

a) *„§ 6 Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung*

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*
- (2) Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz oder Hauptsatzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Präsident oder die Präsidentin durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.*
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Fall ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Präsident oder die Präsidentin die Beschlussfähigkeit vor Fortgang in der Tagesordnung festzustellen.*
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.“*

b) *„§ 7 Abstimmungen*

*Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“*

2. Der bisherige § 6 wird „§ 8“

3. Nach § 8 werden folgende neue Paragraphen 9 und 10 eingefügt:

a) *„§ 9 Außerordentliche Vertreterversammlung*

- (1) Auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder von zwei Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen zwei Monaten einzuberufen.*
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Vorschriften der §§ 6 - 8 gelten entsprechend.“*

b) *„§ 10 Satzungsänderung*

- (1) Der Antrag auf Änderung der Hauptsatzung ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes in der Vertreterversammlung zu behandeln.*

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

*(2) Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.“*

4. Der bisherige § 7 wird „§ 11“

5. Der bisherige § 8 wird „§ 12“

6. Der bisherige § 9 wird „§ 13“

7. Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird „§ 14“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

*„(2) Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.“*

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und im Satz 2 werden die Wörter § 9 geändert in „§ 13“.

8. Der bisherige § 11 wird „§ 15“

9. Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird „§ 16“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter § 11 Abs. 3 S. 1 geändert in „§15 Abs. 3 S. 1“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter § 11 Abs. 7 und 8 geändert in „§ 15 Abs. 7 und 8“.

10. Der bisherige § 13 wird „§ 17“

11. Der bisherige § 14 wird „§ 18“

12. Der bisherige § 15 wird wie folgt geändert „§ 19 Inkrafttreten“ .

### Artikel II:

Die Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben – AZ: VI A 3 - 925.11 – vom 11. November 2009.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2009.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

# Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle

- § 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle
- § 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schiedsstelle
- § 3 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle
- § 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle und Schlichtungsstelle

#### Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag

- § 5 Einleitung des Verfahrens
- § 6 Unzulässigkeit des Verfahrens
- § 7 Durchführung des Verfahrens
- § 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung
- § 9 Schriftliches Verfahren

#### Dritter Teil. Vergleich und sonstige Beendigung des Verfahrens

- § 10 Vergleichsvorschlag
- § 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung
- § 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren
- § 13 Sonstige Beendigung
- § 14 Kosten

#### Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten

- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Ausübung des Amtes
- § 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss
- § 18 Inkrafttreten

## Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle

### § 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle

(1) Aufgabe der Schiedsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten eines Mitglieds der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einem Dritten (Parteien) zu schlichten.

(2) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Ingenieurkammern (Parteien) zu schlichten, wobei mindestens eins Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein muss.

(3) Im Interesse der Beilegung der Streitigkeit nehmen die Parteien grundsätzlich persönlich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung teil.

### § 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Schiedsstelle wird tätig in der Besetzung

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

mit drei Personen: Der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer soll Mitglied der Kammer sein.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Parteien benennen jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer innerhalb einer von der oder von dem Vorsitzenden bestimmten Frist. Ist die Partei Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, soll sie als Beisitzerin oder Beisitzer ein Kammermitglied benennen, welches die gleiche Fachrichtung und die gleiche Tätigkeitsart wie diese Partei ausübt. Wird innerhalb der Frist von einer Partei keine Beisitzerin oder kein Beisitzer benannt, kann die Benennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen. Kann mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nicht benannt werden, gilt § 6 Abs. 2.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schlichtungsstelle**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die erste oder den ersten und die zweite oder den zweiten stellvertretende oder stellvertretenden Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungsstelle ist die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Ist die oder der Vorsitzende an der Bearbeitung eines Schlichtungsfalls oder der Wahrnehmung eines Schlichtungstermins gehindert, wird sie oder er von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses vertreten. Die erste oder der erste stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Stellvertretung bei Schlichtungsfällen mit geraden Aktennummern, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende die Vertretung bei Schlichtungsfällen mit ungeraden Aktennummern.

(4) Die Beisitzerinnen oder die Beisitzer der Schlichtungsstelle werden vom Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein und in derselben Fachrichtung wie die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner tätig sein. Ist die Fachrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nicht im Schlichtungsausschuss vertreten, kann eine externe Beisitzerin oder ein externer Beisitzer bestimmt werden; diese oder dieser muss Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Vor der Wahl der Beisitzerinnen oder der Beisitzer nennt die oder der Vorsitzende die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, den Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Fachrichtung der Beteiligten. Im Übrigen gelten §§ 15 bis 17.

### **§ 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle**

(1) Für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds einer Stelle gelten §§ 41 – 48 ZPO entsprechend. Die jeweilige Stelle entscheidet über den Antrag ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Über die sofortige Beschwerde wegen Unbegründetheit eines Antrags entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.

(2) Erfolgt ein Antrag auf Ausschluss oder Ablehnung gemäß Abs. 1 gegen die Vorsitzende oder gegen den Vorsitzenden der jeweiligen Stelle vor Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer gem. § 2 Abs. 2 oder gem. § 3 Abs. 4, entscheidet über den Antrag der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

### Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag

#### § 5 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch Einreichung eines Antrags bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingeleitet. Der Antrag kann im Schiedsverfahren von einem Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW gegen einen am Streit beteiligten Dritten oder von diesem Dritten gegen ein am Streit beteiligtes Kammermitglied gestellt werden. Im Schlichtungsverfahren muss der Antrag von einem Kammermitglied gegen ein am Streit beteiligtes anderes Kammermitglied gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners mit vollständiger Benennung von Vor- und Zunamen sowie Anschriften,
- die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs und
- einen konkreten Antrag und
- Angaben zum Streitwert des Verfahrens.

(3) Der Sachverhalt soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt und begründet werden. Der Antrag ist zu unterzeichnen und in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

#### § 6 Unzulässigkeit des Verfahrens

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens ist unzulässig,

- Nr. 1 wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner der Durchführung widerspricht; als Widerspruch gilt auch, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner auf eine Frist der oder des Vorsitzenden zur Erklärung nicht reagiert und die oder der Vorsitzende bei der Fristsetzung auf die Folgen hingewiesen hat.
- Nr. 2 wenn für den Streitgegenstand die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW gegeben ist oder ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Antragstellerin oder gegen den Antragsteller oder gegen die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner anhängig ist.
- Nr. 3 wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Verletzung von Berufspflichten nach anderen Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere nach dem Baukammergesetz NRW, der „Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NRW)“, der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) oder der Sachverständigenordnung (SVO) der Ingenieurkammer-Bau NRW darstellen könnte, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens kann von der Schlichtungsstelle, der Schiedsstelle oder der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abgelehnt werden, wenn die Stelle das Verfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, wegen des Streitgegenstandes, des Streitwertes oder des Verhaltens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des Vorschusses nach § 7 Abs. 1 oder bei einer Weigerung, an dem Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich teilzunehmen, einstimmig als ungeeignet ansieht, einen Vergleich herbeizuführen.

(3) Die jeweilige Stelle entscheidet über die Unzulässigkeit und die Kosten (§ 14) mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. In einem Fall nach Abs. 1 Nr. 1 kann die oder der Vorsitzende allein entscheiden.

(4) Der Beschluss ist zu begründen; er ist unanfechtbar.

#### § 7 Durchführung des Verfahrens

(1) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unverzüglich der anderen Partei zu übersenden und diese aufzufordern, binnen einer bestimmten, angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

eines Verfahrens einverstanden ist, und zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Erklärt die andere Partei ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss; dieser beinhaltet auch die voraussichtlichen Kosten und die Höhe des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu leistenden Vorschusses.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt in der Regel einen Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8). Anstelle der mündlichen Verhandlung kann auch ein schriftliches Verfahren veranlasst (§ 9) oder das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt werden. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann erst festgelegt oder das schriftliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die oder der Antragsteller den Kostenvorschuss gemäß Abs. 1 geleistet hat. Im Übrigen gilt § 14.

(3) Die Parteien erhalten jeweils Abschriften der Schriftsätze, der Beschlüsse, des Protokolls der mündlichen Verhandlung und des Vergleichs.

### § 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung

(1) Zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestimmte Beisitzerin oder Beisitzer insbesondere:

1. einer Partei die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze in vierfacher Ausfertigung aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erläuterung bestimmter klärungsbedürftiger Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Übersendung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern;
4. Zeuginnen und Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung einladen;
5. Maßnahmen nach §§ 142 und 144 ZPO (Urkundenvorlegung, Augenschein, Sachverständige) anregen.

(2) Beraumt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung einzuladen. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen der Beteiligten abgekürzt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung findet in den Räumen der Ingenieurkammer-Bau NRW statt. Die Verhandlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(4) Die mündliche Verhandlung soll möglichst in einem Termin erfolgen. Sie ist nicht öffentlich; eine Schriftführerin oder ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

### § 9 Schriftliches Verfahren

(1) Abweichend von § 8 kann in geeigneten Fällen ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann bei Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren nach eigenem Ermessen allein durchführen. Sie oder er kann den Parteien nach Abstimmung mit den Beisitzerinnen und Beisitzern oder alleine einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

## Dritter Teil. Vergleich und sonstige Beendigung des Verfahrens

### § 10 Vergleichsvorschlag

Die Schieds- oder Schlichtungsstelle unterbreitet nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8), im schriftlichen Verfahren (§ 9) oder im Verfahren nach freiem Ermessen durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einen Vergleichsvorschlag. Über den Inhalt des Vergleichsvorschlags einschließlich der Kostenverteilung

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

(§ 14) verständigt sich die Schieds- oder Schlichtungsstelle in geheimer Beratung oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit; für die geheime Beratung kann die Sitzung unterbrochen werden.

### § 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle oder die Schlichtungsstelle versuchen, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen.

(2) Sind die Parteien zum Abschluss eines Vergleichs bereit, wird der Wortlaut des Vergleichs schriftlich festgehalten und von einem Mitglied der Schieds- oder Schlichtungsstelle verlesen. Mit der Zustimmung der Parteien durch Unterschrift ist der Vergleich wirksam.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung wird im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Schieds- oder Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.

### § 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren

Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag schriftlich zustimmen. Als Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs gilt der Eingang der zweiten Zustimmungserklärung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die jeweilige Stelle oder die oder der Vorsitzende (§ 9 Abs. 2) hält das Ergebnis des Vergleichs in einem Beschluss fest.

### § 13 Sonstige Beendigung

Das Verfahren ist auch beendet, wenn

1. mindestens eine Partei das Verfahren in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich für gescheitert erklärt,
2. nach Einleitung des Verfahrens ein Sachverhalt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 eintritt oder erst bekannt wird,
3. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass ein Vergleich nicht zustande kommt.

### § 14 Kosten

(1) Für das Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren betragen gemessen am Gegenstandswert:

- 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG für die Durchführung des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens,
- weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG, wenn eine oder mehrere mündliche Verhandlungen stattfinden,
- weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG bei Durchführung eines Ortstermins.

Die Auslagen richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zeugen und Sachverständige werden nach JVEG entschädigt.

(2) Jede Partei trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten seiner Vertretung selbst. Ein späterer Ausgleich dieser Kosten unter den Beteiligten auf Grund einer späteren gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Vereinbarung wird nicht ausgeschlossen.

(3) Kosten entstehen ab Eingang der Einverständniserklärung mit der Durchführung des Verfahrens der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners und unabhängig vom Zustandekommen eines Vergleichs.

(4) Die jeweilige Stelle entscheidet über die Verteilung der Kosten i. S. d. Abs. 1 nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage, des Ergebnisses des Vergleichsvorschlags oder des Vergleichs. Die Kostenverteilung wird mit dem Ergebnis des Vergleichsvorschlags im Protokoll (§ 11) oder im Beschluss (§§ 12, 13) festgehalten. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

### Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten

#### § 15 Akteneinsicht

Zur Einsicht in die Akten sind ausschließlich befugt:

- die Parteien,
- die oder der Vorsitzende und die jeweiligen Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Stelle
- die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW und
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und eine von ihr oder ihm beauftragte Referentin oder Referent sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer.

#### § 16 Ausübung des Amtes

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

(2) Sie haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien sowie über das Verfahren, insbesondere über die Verhandlung, Stillschweigen auch gegenüber anderen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu wahren, soweit § 15 und § 17 nichts anderes regeln.

#### § 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende informiert den Schlichtungsausschuss über das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung.

(2) Die oder der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen unter Abstrahierung vom Einzelfall und Anonymisierung der Beteiligten über einzelne Probleme von Schlichtungsfällen berichten.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Die Schiedsordnung vom 12.05.1997 und die Schlichtungsordnung vom 21.10.2005 treten an diesem Tag außer Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 06. November 2009.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2009.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

# Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 2. Sitzung am 06.11.2009 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach Ordnungsnummer 4 wird folgende neue Ordnungsnummer 5 eingefügt:

- „5 *Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger*
- 5.1 *Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger, je Maßnahme 45,00 € bis 75,00 €*
- 5.2 *Erneute Anerkennung, je Maßnahme 10,00 €*
- 5.3 *Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger, je Fortbildungsträger 200,00 € bis 400,00 €“.*

2. Die bisherige Ordnungsnummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ordnungsnummer 5 wird Ordnungsnummer „6“;
- b) Die bisherigen Tarifstellen 5.1 bis 5.5 werden Tarifstellen „6.1 bis 6.5“.
- c) Nach Tarifstelle 6.5 werden folgende neue Tarifstellen 6.6 und 6.7 angefügt:
  - „6.6 *Bescheinigungen ohne inhaltliche Prüfung 50,00 bis 100,00 €*
  - 6.7 *Bescheinigungen mit inhaltlicher Prüfung 100,00 bis 200,00 €“*

3. Die bisherige Ordnungsnummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ordnungsnummer 6 wird Ordnungsnummer „7“
- b) Die bisherigen Tarifstellen 6.1 und 6.2 werden Tarifstellen „7.1 und 7.2“.

4. Die bisherige Ordnungsnummer 7 wird gestrichen.

### Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2009.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

# Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 2. Sitzung am 06.11.2009 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer Paragraph 2 eingefügt:  
*„§ 2 Beitragsfestsetzung  
Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt und im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe NRW, bekannt gemacht.“*
2. Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird „§ 3“
  - b) In Absatz 1 wird der Betrag 417,00 € ersetzt durch „467,00 €“.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird der Betrag 115,00 € ersetzt durch „125,00 €“.
    - bb) In Buchstabe b wird der Betrag 417,00 € ersetzt durch „467,00 €“.
    - cc) In Buchstabe c wird der Betrag 300,00 € ersetzt durch „330,00 €“.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird der Betrag 25,00 € ersetzt durch „30,00 €“.
    - bb) In Buchstabe b wird der Betrag 50,00 € ersetzt durch „60,00 €“.
    - cc) In Buchstabe c wird der Betrag 50,00 € ersetzt durch „60,00 €“.
    - dd) In Buchstabe d wird der Betrag 50,00 € ersetzt durch „60,00 €“.
    - ee) In Buchstabe e wird der Betrag 25,00 € ersetzt durch „30,00 €“.
    - ff) In Buchstabe f wird der Betrag 25,00 € ersetzt durch „30,00 €“.
3. Der bisherige § 3 wird „§ 4“
4. Der bisherige § 4 wird „§ 5“
5. Der bisherige § 5 wird „§ 6“
6. Der bisherige § 6 wird „§ 7“
7. Der bisherige § 7 wird „§ 8“
8. Der bisherige § 8 wird wie folgt geändert „§ 9 Inkrafttreten“.

### Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 17. November 2009.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident